

Fragen und Antworten zum Zuger Stützungsfonds

1. **Im Antragsformular muss ich mich bei der Selbstdeklaration dazu verpflichten, anderweitig erhaltene Beträge oder Erlässe anzugeben und allenfalls daraus Rückzahlungen an den Stützungsfonds zu leisten. Bedeutet das, dass es gar keinen Sinn macht, ein Gesuch zu stellen, wenn ich z.B. Kurzarbeitsentschädigung erhalte?**
Die Selbstdeklaration soll verhindern, dass für das Gleiche mehrfach Beträge ausbezahlt werden. Deshalb ist es für die Antragsbeurteilung wichtig, die einzelnen Positionen zu kennen. Es ist aber gut möglich, dass trotz einem anderweitigen Beitrag noch eine Gutsprache aus dem Stützungsfonds erfolgen kann. Beispielsweise decken Kurzarbeitsentschädigungen nur die Löhne der Angestellten ab, nicht aber den Unternehmerlohn. Der Stützungsfonds kann hier in die Bresche springen. Es sind weitere entsprechende Konstellationen denkbar. Im Zweifelsfall ist der Antrag einzureichen.
2. **Welche Möglichkeit habe ich, wenn mein Gesuch abgelehnt wird?**
Bei einer Ablehnung erhalten Sie eine kurze Begründung. Wenn sich Ihre Voraussetzungen gegenüber dieser Ausgangslage massgeblich verändern, können Sie wieder ein neues Gesuch einreichen.
3. **Kompensiert der Stützungsfonds meinen Umsatzeinbruch?**
Der Fonds ist keine «Vollkaskoversicherung» für Umsatzeinbussen sondern eine Liquiditätspritze für Kleinunternehmen, die trotz Ausschöpfung aller anderen Mittel (Bundesbeiträge, zinsloser Überbrückungskredit, Mietzinsreduktion/-stundung usw.) die nötigen Ausgaben der nächsten drei Monate nicht decken können.
4. **Ich möchte keinen Bankkredit aufnehmen; kann ich trotzdem einen Beitrag aus dem Stützungsfonds beantragen?**
Sie haben die Möglichkeit, einen zinslosen Kredit bis 10 Prozent des Umsatzes (maximal 500 000 Franken) zu erhalten. Den Betrag, den Sie nicht benötigen, können Sie nach der Krise, wenn sich die Situation geklärt hat, wieder zurückzahlen. Er kostet Sie nichts. Was Sie effektiv ausgegeben haben, können Sie innerhalb von fünf (allenfalls sieben) Jahren zurückzahlen. Diese Möglichkeit ist - wenn immer zumutbar - zur Liquiditätssicherung zu nutzen, bevor der Stützungsfonds Beiträge leistet.
5. **Als Geschäftsführer meiner eigenen Kapitalgesellschaft erhalte ich eine reduzierte Erwerbsersatzentschädigung gegenüber anderen Selbständigerwerbenden. Diese deckt meine Auslagen aber bei Weitem nicht. Wie soll ich vorgehen?**
Sie können ein Gesuch einreichen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, d.h. wenn die Liquidität mit den Reserven und dem möglichen zinsfreien Überbrückungskredit für die nächsten drei Monate nicht mehr gewährleistet ist.
6. **Die Beiträge werden jeweils für einen Monat gesprochen. Was geschieht, wenn die Corona-Krise länger andauert?**
Solange die Corona-Krise andauert und der Regierungsrat den Stützungsfonds aufrechterhält, können Sie nach jeweils einem Monat ein Folgegesuch stellen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Das entsprechende Formular ist auf unserer Website aufgeschaltet. Wichtig ist, dass Sie uns die Antragsnummer des ersten Gesuchs im Folgegesuch mitteilen. Informieren Sie uns auch anhand der entsprechenden Felder im Formular, wie sich die Situation im letzten Monat entwickelt hat (alles unverändert, zusätzliche Beiträge oder Vergünstigungen erhalten, zusätzliche Schwierigkeiten usw.). Dieses Gesuch reichen Sie uns wie schon das erste mit den erforderlichen Beilagen ein. Das Gesuch und die Beilagen wurden im Umfang reduziert. Wichtig: Dieses Formular ist nur für Antragsteller, die schon einen Betrag erhalten haben. Alle anderen verwenden das Original-Antragsformular.